

CHARTASPRACHE NIEDERDEUTSCH



Rechtliche
Verpflichtungen

Umsetzungen

Perspektiven

Chartasprache Niederdeutsch

Rechtliche Verpflichtungen, Umsetzungen und Perspektiven

Herausgegeben vom Bundesraat för Nedderdüütsch

© Bundesraat för Nedderdüütsch, 2014
Schnoor 41-43, 28195 Bremen
www.bundesraat-nd.de

Redaktion: Christiane Ehlers, Reinhard Goltz
Druck: Merlin Druckerei GmbH, Bremen
Foto Deckblatt: © Olivier Le Moal, Fotolia.com

Alle Rechte vorbehalten

Der Druck dieser Broschüre wurde gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Inhalt

Chartasprache Niederdeutsch – einleitende Betrachtungen	3		
Die Sprachencharta und ihre Mitspieler	5	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	22
Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	6	Artikel 11 – Medien	32
Präambel	6	Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	39
Teil I – Allgemeine Bestimmungen		Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben	45
Artikel 1 – Begriffsbestimmungen	6	Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	48
Artikel 2 – Verpflichtungen	7	Teil IV – Anwendung der Charta	
Artikel 3 – Einzelheiten der Durchführung	7	Artikel 15 – Regelmäßige Berichte	49
Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen	7	Artikel 16 – Prüfung der Berichte	49
Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen	7	Artikel 17 – Sachverständigenausschuss	50
Artikel 6 – Information	7	Teil V – Schlussbestimmungen	
Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1	7	Artikel 18	50
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze	7	Artikel 19	50
Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen		Artikel 20	50
Artikel 8 – Bildung	9	Artikel 21	50
Artikel 9 – Justizbehörden	18	Artikel 22	50
		Artikel 23	50
		Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. 11. 2012	51
		Chartasprachen in Deutschland – gemeinsame Verantwortung	52

Chartasprache Niederdeutsch – einleitende Betrachtungen

Die Sprachencharta ist ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen, eingegangen von der Bundesrepublik Deutschland, untergeordnet mit der Übernahme von Pflichten gezeichnet von den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Ziel der Sprachencharta ist die Aufrechterhaltung sprachkultureller Vielfalt in Europa. Angesichts globaler Tendenzen in der Wirtschaft, aber auch in der (Alltags-)Kultur sind die Regional- und Minderheitensprachen einem harten Verdrängungswettbewerb ausgesetzt. Ein formales Bekenntnis zur Mehrsprachigkeit in Europa reicht längst nicht mehr aus, um das Fortbestehen bedrohter Sprachen zu gewährleisten. In diesem Sinne sind konkrete und effektive Maßnahmen gefordert.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat sich im Laufe ihres 15-jährigen Bestehens als brauchbares und verlässliches Regelwerk erwiesen. Seit 1999 ist die Sprachencharta in Deutschland Gesetz. Acht Bundesländer haben sich durch die Zeichnung des Abkommens ausdrücklich zum Schutz und zur Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch bekannt. Seither wurden fünf Staatenberichte vorgelegt, die wiederum zunächst von der Gruppe der Niederdeutschsprecher und anschließend von einem Sachverständigenausschuss des Europarates kritisch begutachtet wurden.

Diese Berichte schaffen keine neuen Wirklichkeiten, die kurzfristig zu einer besseren Verankerung des Plattdeutschen in der aktuellen Gesellschaft führen könnten. Aber sie dokumentieren Entwicklungen und benennen Defizite. So sind die Staaten- wie auch die Sachverständigenberichte immer wieder Ausgangs- und Bezugspunkte für sprachpolitische Maßnahmen.

Ohne Zweifel sind Fortschritte zu verzeichnen. Die Tatsache, dass in Hamburg inzwischen ein Unterrichtsfach Niederdeutsch mit eigenem Bildungsplan etabliert wurde, zeigt beispielhaft die Möglichkeiten für staatliches Handeln auf. In anderen Bereichen haben sich die beteiligten Länder ein hohes Maß an Zurückhaltung auferlegt; das gilt insbesondere für die Medien. Genau hier aber fordert der Europarat mehr Entschlossenheit.

Unverzichtbar ist ein kontinuierlicher Dialog zwischen den Plattsprechern, den staatlichen Verwaltungen und der Politik. Doch bereits gegen die Einrichtung eines entsprechenden Gremiums nach Art. 7,4 der Sprachencharta wehren sich die meisten Länder. Dabei ist für eine angemessene Umsetzung der Charta ein verbindliches Miteinander unverzichtbar; Minimalanforderungen sind ein regelmäßiger Austausch und die Verständigung auf gemeinsame Maßnahmen und Aktivitäten.

In der 15-jährigen Sprachencharta-Praxis hat sich gezeigt, dass die einzelnen Verpflichtungen durchaus interpretierbar sind. Aus diesem Grund wurde unter Federführung des Bundesrats für Nedderdüütsch mit Unterstützung des Europarats und des Bundesministerium des Innern ein juristischer Handkommentar erarbeitet, der die rechtliche Beschaffenheit und den Geltungshorizont der einzelnen Charta-Punkte detailliert darstellt: Sigrid Boysen, Jutta Engbers, Peter Hilpold, Marco Körfgen, Christine Langefeld, Detlev Rein, Dagmar Richter, Klaus Rier: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar. Zürich/St. Gallen 2011.

Grundsätzlich ist zu fragen, inwieweit ein turnusmäßiges Berichtswesen, dargelegt in umfangreichen und juristisch abgesicherten Schriftsätzen, als Motor für eine zeitgemäße Sprachpolitik dienen kann. Offensichtlich besteht die Gefahr der unhinterfragten Routine. Berichte dürfen nicht zum

Selbstzweck werden, vielmehr müssen sie konkret den Bürgern dienen und Wege zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage aufzeigen. Transparenz und Kooperation mit Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements sind Grundvoraussetzungen dafür, dass staatliche Maßnahmen die gewünschten Erfolge erzielen können.

Nach fünf Berichtszyklen ist es an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Bereits 2008 hatte der Bundesrat für Niedersachsen eine erste Zusammenstellung der Befunde des Sachverständigenausschusses vorgenommen. Deutlich wurde, dass in nicht einmal der Hälfte aller Fälle die eingegangenen Verpflichtungen als „erfüllt“ eingestuft wurden. Dieser Befund ist umso gravierender, als die Experten des Europarats ihre Kritik und ihre Forderungen eher zurückhaltend formulierten. An dieser Praxis hat sich bis heute wenig geändert: Der Weg der Kooperation wird dem der Konfrontation eindeutig vorgezogen.

Ein Merkmal der Sprachencharta ist ihr Menü-Charakter. Ausgehend von der Situation einer Sprache können angemessene Verpflichtungen übernommen werden. Für Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sind nur die allgemeinen Regelungen nach Teil II verbindlich, während für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein jeweils eigene Verpflichtungs-Menüs gelten, die jeweils mindestens 35 Punkte umfassen. Darüber hinaus haben auch die Teil-II-Länder freiwillig einzelne Punkte aus Teil III gezeichnet. In der Berichtspraxis wurde bisher nahezu ausschließlich auf die Verpflichtungen nach Teil III geschaut, so dass die Anstrengungen der Teil-II-Länder weder dokumentiert noch bewertet wurden. Hier sollte künftig nachjustiert werden.

Die Sprachencharta ist ihrem Geist nach kein starres Gesetzeswerk, sondern ein dynamischer Regelapparat, der es erforderlich macht, die staatlichen Maßnahmen auf die gesellschaftlichen Erfordernisse auszurichten. Dazu gehört auch, dass Länder nachträglich ausgewählte Verpflichtungen

übernehmen. So wäre es dringend geboten, dass Niedersachsen relevante Punkte im Schulbereich zeichnet.

Zum Aufbau dieser Überblicksdarstellung:

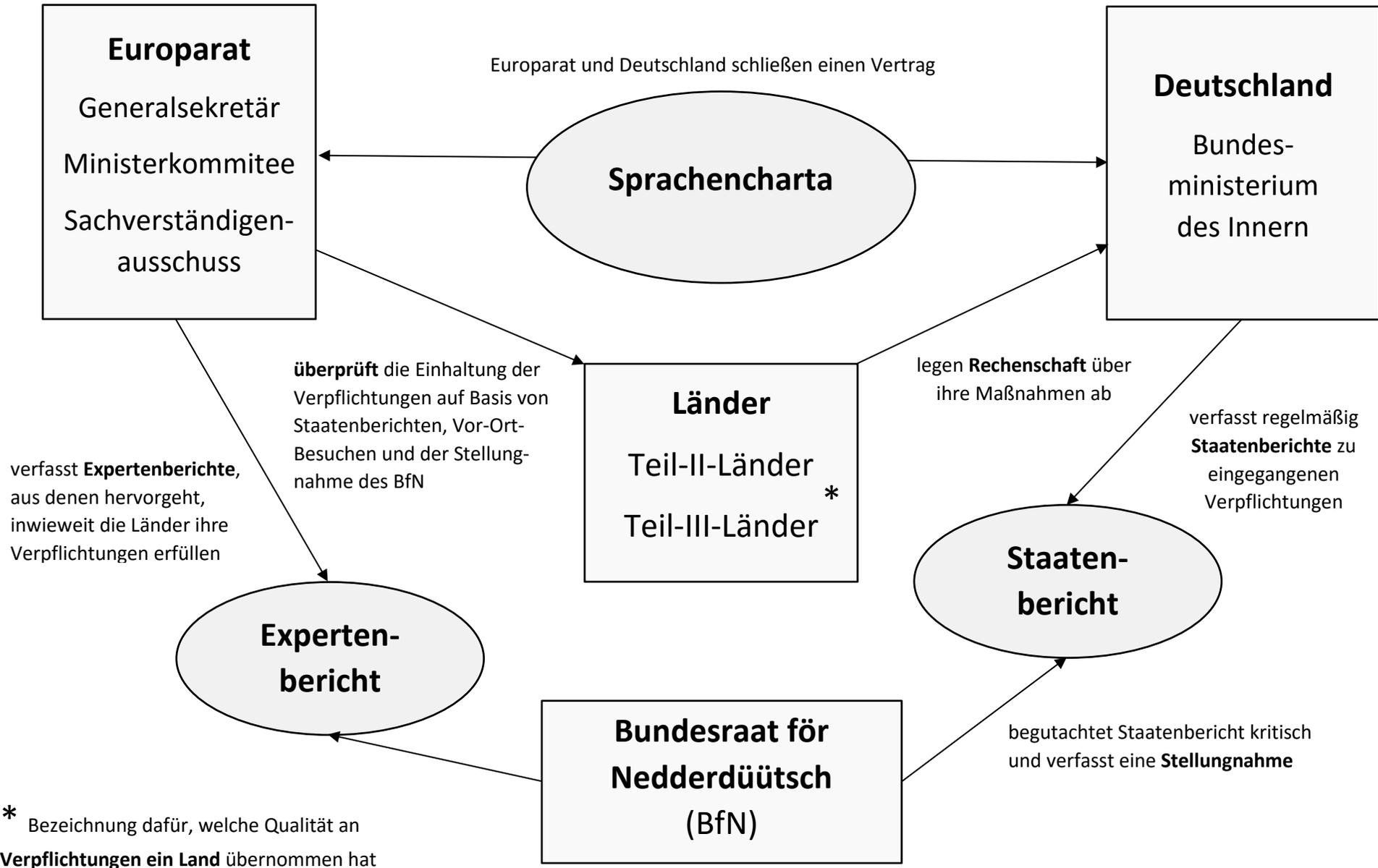
Die Artikel 1 bis 7 und 15 bis 23 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind zweiseitig gesetzt.

Die Artikel 8 bis 14, die den Teil III ausmachen, dokumentieren zunächst ebenfalls den reinen Gesetzestext. Dabei sind durch die Schriftgröße diejenigen Artikel hervorgehoben, für die einzelne Bundesländer die Verpflichtung übernommen haben. In der zweiten Spalte sind die Namen der Länder aufgeführt, die den jeweiligen Artikel gezeichnet haben. Kursiv sind hier diejenigen Länder aufgeführt, welche die Sprachen-Charta nach Teil II gezeichnet haben, gleichwohl aber einzelne Verpflichtungen aus Teil III übernommen haben. Es folgen zwei Spalten, in denen die Wertungen wiedergegeben sind, zu denen der Sachverständigenausschuss in seinem vierten und fünften Bericht (2011 und 2014) gelangt ist, die sich jeweils auf die vorangegangenen Staatenberichte (2010 und 2013) beziehen. Die folgenden drei Spalten erfassen die Darstellung der Länder, die Einschätzung der Sprechergruppe und die Bewertung des Sachverständigenausschusses des Europarats.

Abkürzungen:

✓	erfüllt
t.e.	teilweise erfüllt
f.e.	förmlich erfüllt
n.ü.	nicht überprüft, wurde in früheren Berichten bereits als erfüllt eingestuft und ist aktuell nicht überprüft worden
Info	keine ausreichenden Informationen/ um weitere Informationen wird gebeten
×	nicht erfüllt

Die Sprachencharta und ihre Mitspieler



Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen, in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;

in der Erwägung, dass das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;

eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlussakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990;

unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte;

in dem Bewusstsein, dass der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht;

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas,

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta:

- a. bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprachen“ Sprachen,
 - i. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
 - ii. die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
 - iii. er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;
- b. bezeichnet der Ausdruck „Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird“, das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c. bezeichnet der Ausdruck „nicht territorial gebundene Sprachen“ von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) un-

terscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

Artikel 2 – Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.
2. In Bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

Artikel 3 – Einzelheiten der Durchführung

1. Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, dass sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder dass sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.
3. Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen

1. Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.
2. Diese Charta lässt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

Artikel 6 – Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

3. Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a. die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
 - b. die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
 - c. die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
 - d. die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
 - e. die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
 - f. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
 - g. die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
 - h. die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
 - i. die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.
 5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.
 6. Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.
 7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat	
		4.	5.				
1.	Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:						
a.i.	die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder						
ii.	einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder						
iii.	eine der unter Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder						
iv.	falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;	Bremen	×	×	Niederdeutsch-Angebote sind in einigen Kindergärten an der Grenze zu Niedersachsen zu finden (Lieder und Gedichte). Darüber hinaus gibt es laut Behörden keine Nachfrage.	Bremen wird aufgefordert, Anreize zu schaffen und gemeinsam mit Trägern konkrete Maßnahmen für nachhaltige Angebote zu ergreifen.	Das Angebot von Liedern und Gedichten in einigen Kindergärten entspricht nicht den Anforderungen der Verpflichtung.
		Hamburg	t.e.	t.e.	Eine Richtlinie für Bildung und Erziehung in Vorschulklassen verpflichtet Sprachlernsituationen zu schaffen.	Hamburg wird aufgefordert, freie Träger in seine Maßnahmen einzubeziehen.	Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, den Gebrauch der Sprache in der vorschulischen Erziehung zu stärken.

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat	
		4.	5.				
	Meck.-Vorp.	t.e.	t.e.	Es wurde ein Modellprojekt zur systematischeren Vermittlung des Niederdeutschen entwickelt.	Es ist dringend zu überprüfen, inwieweit die Ergebnisse des Modells auf andere Einrichtungen übertragbar sind.	Es bleibt unklar, in welchem Umfang Niederdeutsch verwendet wird.	
	Niedersachsen	t.e.	t.e.	Die Länderbehörden verlangen keinen Niederdeutschunterricht in Kindergärten; die Entscheidung liegt bei staatlichen oder privaten Anbietern.	Niedersachsen wird aufgefordert, Träger für Niederdeutsch zu sensibilisieren und entsprechende Anreize zu stiften; im Rahmen von Kofinanzierungen könnte dies vertraglich fixiert werden.	Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden dringend auf, Vorschulerziehung in Niederdeutsch zu fördern.	
	S-H	n.ü.	n.ü.		Die vom Land ausgehenden Impulse sind zu intensivieren und auch auf solche Träger auszurichten, die bisher kein Niederdeutsch-Angebot vorhalten.		
	<i>Brandenburg Sachs.-Anhalt</i>				Es fehlen Ermutigungen und Anreize der Länder, Niederdeutsch in die Profile der Einrichtungen aufzunehmen.		
b.i.	den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder						
ii.	einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder						
iii.	innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regio-	Bremen	✘	✘	Niederdeutsch wird im Rahmen des Deutschunterrichts fächerübergreifend angeboten. Zusätzlich gibt es an vielen Schulen Niederdeutsch-AGs.	Die Angebote sind zufällig. Bremen wird aufgefordert, systematischen Sprachunterricht in den Studentafeln zu verankern.	Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden auf, für systematischen Niederdeutschunterricht zu sorgen.

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat	
		4.	5.				
nal- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder	Hamburg	✓	✓	Niederdeutsch wird weiter als eigenständiges Fach mit zwei Schulstunden unterrichtet. Lehrbuch, Lehrerhandreichung sowie Lehrplan liegen vor.	Das Angebot in einigen Stadtregionen ist vorbildlich. Daneben aber fehlt es an planmäßiger Versorgung mit Niederdeutschunterricht.		
	Meck.-Vorp.	t.e.	✗	Niederdeutsch wird im Rahmen des Deutschunterrichts gelehrt; die Behörden planen nicht, ein Schulfach einzurichten.	Im Rahmen des Deutschunterrichts ist weder qualitativ noch quantitativ ein effektiver Spracherwerb Niederdeutsch möglich. Einzurichten ist ein Fach Niederdeutsch.	Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden dringend auf, dafür zu sorgen, dass Niederdeutsch als integrierender Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird.	
	S-H	t.e.	t.e.	Es ist ein Pilotprojekt geplant, bei dem 27 Schulen Niederdeutsch als reguläres Schulfach unterrichten.	Das Pilotprojekt wurde nach dem Berichtszeitraum gestartet. Zu fragen ist nach der Versorgung der nicht teilnehmenden Schulen mit Niederdeutsch-Angeboten.	Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Entwicklung; rät aber weiter, das Schulfach flächendeckend als integralen Bestandteil des Lehrplans zu unterrichten.	
i.v.	eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;	<i>Brandenburg</i> <i>Sachs.-Anhalt</i>			Ansätze einer systematischen Förderung sind nicht erkennbar.		
c.i.	den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder						
ii.	einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder						
iii.	innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffen-	Bremen	t.e.	✗	Fächerübergreifender Unterricht ist möglich; die Entscheidung hängt von der Schule ab.	Es fehlt an in der Stundentafel verankerten Angeboten des systematischen Spracherwerbs. Das Land wird aufgefor-	Niederdeutsch wird nicht als eigenständiges Fach bzw. integrierender Teil des Lehrplans unterrichtet.

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat	
		4.	5.				
den Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder					dert, seine Steuerungsmöglichkeiten effektiver auszunutzen.		
	Hamburg	t.e.	t.e.	Niederdeutsch wird in der Sekundarstufe I als Wahlfach eingerichtet. Die Arbeit am Lehrplan wurde aufgenommen. Lehrmaterialien sind auf der Plattform „plattolio“ verfügbar.	Hamburg arbeitet konsequent an der Umsetzung dieser Verpflichtung. Noch mangelt es an Lernmaterialien.	Der Sachverständigenausschuss sieht die geplanten Maßnahmen als sehr positiv, um systematischen Unterricht im Sekundarbereich sicherzustellen.	
	Meck.-Vorp.	t.e.	✗	Niederdeutsch wird im Rahmen des Deutschunterrichts gelehrt; die Behörden planen nicht, ein Schulfach einzurichten.	Im Rahmen des Deutschunterrichts ist weder qualitativ noch quantitativ ein effektiver Spracherwerb Niederdeutsch möglich. Einzurichten ist ein Fach Niederdeutsch.	Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden dringend auf, dafür zu sorgen, dass Niederdeutsch als integrierender Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird.	
	S-H	t.e.	t.e.	Die Behörden setzen ihre Anstrengungen zur Stärkung des Niederdeutschen im Bildungsbereich fort.	Das Land wird aufgefordert, den für die Grundschule eingeschlagenen Weg konsequent für die Sekundarstufe I fortzusetzen.	Niederdeutsch ist flächendeckend als integraler Bestandteil des Lehrplans zu unterrichten.	
iv.	eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;						
d.i.	die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder						
ii.	einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder						
iii.	innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional-	Hamburg	✗	✗	Einige Berufsschulen nutzen Elemente, die sich auf die niederdeutsche Sprache	Die Behörden werden dringend aufgefordert,	Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, regelmäßige Unterrichtsstunden in

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat	
		4.	5.				
oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder					und Kultur beziehen. Es ist nicht geplant, umfangreichen Niederdeutschunterricht auf den Lehrplan zu setzen, da dieser nicht zu den grundlegenden Zielen der beruflichen Bildung passt.	die Vermittlung der niederdeutschen Sprache in die Ausbildung von Pflegefachkräften einbinden. Hierfür sind zunächst strukturelle Maßnahmen zu ergreifen.	dem Fach Niederdeutsch einzuführen.
	Meck.-Vorp.	✗	✗		Niederdeutsch kann im Rahmen des Deutschunterrichts angeboten werden. Die Einrichtung eines eigenständigen Fachs Niederdeutsch ist nicht geplant.		Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, Niederdeutsch als integrierenden Bestandteil des Lehrplans in der technischen und beruflichen Ausbildung zu integrieren.
iv.	eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;						
e.i.	an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder						
ii.	Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder	Bremen	✓	n.ü.		Die Anbieter der Lehrveranstaltungen des Niederdeutsch-Moduls verfügen über keine Prüfungsbe-rechtigung.	
		Hamburg	✓	n.ü.		Die Niederdeutsche Philologie ist in Hamburg erfreulich stabil.	
		Meck.-Vorp.	✓	✓	Ein dezentraler Masterstudiengang „Niederdeutsch“ ist in Planung. Weiter bestehen außerdem Angebote an verschiedenen Universitäten.	Die Angebote in Rostock und Greifswald dürften den derzeitigen Bedarf abdecken.	

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
		Niedersachsen	✓	✓	Durch Mittelerhöhung an der Universität Oldenburg konnten neue Stellen im Bereich Niederdeutsch eingerichtet werden.	Niederdeutsch sollte nicht allein in Oldenburg, sondern auch an anderen Standorten zum Lehrangebot der Lehrerbildung zählen. Es fehlt an wissenschaftlicher Forschung, ein Studium des Niederdeutschen als Lehramtsfach ist nicht möglich.	
		S-H	✓	✓	An den Universitäten Kiel und Flensburg gibt es weiter den Schwerpunkt Niederdeutsch sowie Niederdeutschmodule.	Das Kieler Angebot ist erfreulich stabil. In Flensburg gibt es in der Lehrerbildung positive Entwicklungen.	
iii.	falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/ oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden	NRW				Ein Studienfach Niederdeutsch gibt es an keiner Hochschule in NRW. Das Centrum für Niederdeutsch (gegründet 2013) in Münster erfüllt die angesprochenen Funktionen nicht.	
f.i.	dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder	Bremen	✓	n.ü.		Auf Niederdeutsch abgehaltene VHS-Kurse sind nicht bekannt.	

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
ii.	solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder	Hamburg	✓	n.ü.		Es gibt einige VHS-Kurse, die auf Spracherwerb ausgerichtet sind.	
iii.	falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;	Niedersachsen	✓	n.ü.		Im Bereich der Erwachsenenbildung gilt Niederdeutsch nicht als Sprache im Sinne der gesetzlichen Regelungen. Viele Sprachkurse werden über Vereine organisiert. Das Land wird aufgefordert, Anreize zum Erlernen der Sprache in Volkshochschulen und Bildungswerken zu geben.	
		S-H	✓	n.ü.			
		Brandenburg				Entsprechende Angebote sind nicht bekannt.	
g.	für den Unterricht der Geschichte und Kultur , die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;	Bremen	✗	✗	Die fächerübergreifende Vermittlung des Niederdeutschen soll den Unterricht der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur sicherstellen.	Es gibt keinerlei Materialien, die die Umsetzung sicherstellen könnten. Auch fehlt es an entsprechenden behördlichen Vorgaben.	Dem Sachverständigenausschuss erschließt sich nicht, wie dies sichergestellt ist, ob die Vermittlung der Sprache von der Lehrkraft abhängt, oder ob es Lehrpläne gibt.
		Hamburg	✓	n.ü.			
		Meck.-Vorp.	✓	n.ü.			
		Niedersachsen	Info	✓	Der Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ (2011) ermöglicht bei der Thematisierung regionaler Inhalte Informationen über die Sprachen in der Region zu integrieren.	Der Erlass gibt keinen Aufschluss darüber, welche Elemente ein solcher Unterricht abdecken könnte; auch enthält er keine Verpflichtung zur Umsetzung.	

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat	
		4.	5.				
		S-H	✓	n.ü.		s. Bremen	
		Brandenburg NRW Sachs.-Anhalt				Ein Arbeitsheft liegt vor, das aber nicht mehr ver- vielfältigt werden kann.	
h.	für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung der- jenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Ver- tragspartei angenommen hat;	Bremen	✗	✗	Die niederdeutsche Sprache ist Bestandteil des Lehr- amtsstudiums. Das Wahl- pflichtfach im Referendariat wurde mangels Interesse der Studierenden abgesagt.	Studierende haben keine Motivation, solche Kurse zu belegen, solange Nie- derdeutsch kein reguläres Schulfach ist. Es fehlen Weiterbildungsangebote.	Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden dringend auf, Lehrkräften für das Nieder- deutsche Aus- und Weiterbil- dungsmöglichkeiten anzubie- ten.
		Hamburg	✓	✓	Das Landesinstitut für Leh- rerbildung und Schulent- wicklung bietet Weiterbil- dungsmöglichkeiten für Grundschullehrkräfte an. Zur Förderung des Austau- sches und Aufbau eines Netzwerkes wurde ein Nie- derdeutsch-Forum einge- richtet.	Die Einrichtung des Nie- derdeutsch-Forums wird positiv beurteilt. Die Fort- bildungsveranstaltungen werden allerdings nur schwach frequentiert. Be- währte Modelle (z.B. Nie- dersachsen) könnten län- derübergreifend verwen- det werden. Das Stunden- kontingent für Fachbera- tung ist zu gering. Ausbil- dungsmöglichkeiten in Di- daktik des Niederdeut- schen gibt es nicht.	Der Sachverständigenausschuss sieht die Verpflichtung weiter als erfüllt an.
		Meck.-Vorp.	✓	✗	Seit 2009 werden keine Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Erzieher mehr angeboten, mit de- nen das Zertifikat für Nie- derdeutsch als Ergänzungs- fach erworben wird.	Die Weiterbildungsange- bote wurden ohne Be- gründung abgebrochen. Das Land wird zur Fort- setzung seiner Qualifizie- rungsmaßnahmen aufge- fordert.	Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden um kon- krete Informationen zu Weiter- bildungsmaßnahmen.
		S-H	Info	✓	Weiterbildungsangebote werden von den Universitä- ten Flensburg und Kiel, vom	In der Aus- und Weiterbil- dung von Lehrkräften hat Niederdeutsch einen fes- ten Platz. Die beiden	

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
					Institut für Qualitätsentwicklung an den Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH), sowie von den Zentren für Niederdeutsch in Ratzeburg und Leck angeboten.	Plattdeutsch-Zentren übernehmen wichtige Funktionen. Der Aufbau eines Fachberaternetzes ist positiv zu sehen.	
		<i>NRW</i> <i>Sachs.-Anhalt</i>				Angebote für Lehrkräfte sind nicht bekannt.	
i.	ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.	Hamburg	×	×	Ein Aufsichtsorgan, das die Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der niederdeutschen Sprache überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen soll, existiert bisher in keinem der Bundesländer.	Ein solches Gremium ist dringend notwendig, um niederdeutsche Anteile in der Bildung zu gewährleisten. Das Gremium im niedersächsischen Kultusministerium erlaubt kein Monitoring, es dient nur der Information über geplante und durchgeführte Maßnahmen im Schulbereich. Die Berichte werden nicht veröffentlicht.	Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden dringend auf, ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich sicherzustellen. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. Die Berichte aus dem Monitoring-Verfahren sollen veröffentlicht werden.
		Meck.-Vorp.	×	×			
		Niedersachsen	×	×			
		S-H	×	×			
2.	Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.	S-H	Info	Info	Öffentliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung bieten im gesamten Bundesland Niederdeutschkurse an.	Die Zeichnung dieser Verpflichtung beruht auf einem Missverständnis: Ganz Schleswig-Holstein zählt zum niederdeutschen Sprachgebiet.	Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden um Informationen über das Bildungsangebot in der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe in Gebieten, in denen Niederdeutsch nicht mehr gesprochen wird.
		<i>NRW</i>					

Artikel 9 – Justizbehörden

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
1.	Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:						
a.i.	In Strafverfahren : dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder	<i>Brandenburg</i>				Das Land wird aufgefordert, Informationen über die Möglichkeit der Antragstellung zu verbreiten.	
a.ii.	sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder						
a.iii.	dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und/oder						
a.iv.	auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;						

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
b.i.	in zivilrechtlichen Verfahren : dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder						
b.ii.	zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder						
b.iii.	zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen,	Bremen	✓	✓		Bürger und Verwaltungen werden nicht auf die Möglichkeit hingewiesen. In Niedersachsen wurden in der Praxis wiederholt Urkunden oder Zeugenaussagen abgelehnt, wenn ein Beteiligter auf diesem Recht bestand.	Der 1. Expertenbericht (2002) wertete die Forderung als erfüllt. Urkunden sind im Original vorzulegen; das Gericht kann anordnen, dass eine Übersetzung vorgelegt wird. Somit sind in Niederdeutsch abgefasste Urkunden zugelassen.
		Hamburg	✓	✓			
		Meck.-Vorp.	✓	✓			
		Niedersachsen	✓	✓			
		S-H	✓	✓			
		NRW					
c.i.	in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen : dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder						
c.ii.	zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder						
c.iii.	zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn	Bremen	✓	✓		Es fehlt an einer systematischen strukturellen Förderung bzw. an Hin-	s. Art. 9, 1. b. iii.
		Hamburg	✓	✓			

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
		4.	5.			
nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;	Meck.-Vorp.	✓	✓		weisen auf diese Möglichkeit für Sprecher. Niederdeutsche Texte oder Zeugenaussagen werden in der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern und Bremen kategorisch als unzulässig betrachtet, in Niedersachsen ist es abhängig von der Richterpersönlichkeit und dessen Sprachkompetenz. Überall fehlt es am Wissen ob der rechtlichen Verpflichtung.	
	Niedersachsen	✓	✓			
	S-H	✓	✓			
	<i>NRW</i>					
2.a. die Vertragsparteien verpflichten sich: die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, oder	Bremen	✓	✓			Im 1. Expertenbericht (2002) wird angemerkt, dass die Rechtsgültigkeit von Rechtsdokumenten nicht aus dem Grund verneint wird, dass sie in der niederdeutschen Sprache abgefasst sind. Somit ist diese Verpflichtung als erfüllt zu betrachten.
	Hamburg	✓	✓			
	Meck.-Vorp.	✓	✓		In der Praxis werden niederdeutsche Rechtsurkunden nicht akzeptiert – auch nicht nach Hinweis der Realpartei auf diese Bestimmung.	
	Niedersachsen	✓	✓		Bürger und Verwaltungen werden nicht darüber informiert, dass niederdeutsche Rechtsurkunden zuzulassen sind. Selbst Satzungen werden nicht im niederdeutschen Original anerkannt, gelegentlich gilt dies auch für andere Erklärungen. Lediglich beim Pferdekauf wird	

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
						der niederdeutsch abge- fasste mündliche Vertrag an zwei Amtsgerichten akzeptiert.	
		S-H	✓	✓		Satzungen werden als Übersetzung akzeptiert, die deutsche Fassung ist dann aber bindend, somit wird die Bestimmung nicht anerkannt.	
		NRW				Aus der Praxis liegen keine Hinweise vor.	
2.b.	die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Par- teien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Min- derheitensprache abgefasst sind, und vorzuse- hen, dass sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, dass ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist, oder						
2.c.	die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Par- teien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Min- derheitensprache abgefasst sind.						
3.	Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wich- tigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejeni- gen, welche sich besonders auf Personen bezie- hen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regi- onal- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.						

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat	
1.	Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:						
a.i.	sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder						
a.ii.	sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder						
a.iii.	sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder						
a.iv.	sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können;						
a.v.	sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können ;	Bremen	X	Info	Die Mitarbeiter der Behörden wurden ersucht, niederdeutsche Ansprechpartner zu ernennen. Die Behörden weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Charta keine spezifischen Verwaltungsvorschriften	Es fehlt an einer systematischen und strukturellen Förderung der Regionalsprache und an entsprechenden Hinweisen. In der Praxis wird nicht einmal die mündliche Übersetzung akzeptiert.	Wie im 4. Bericht empfiehlt der Sachverständigenausschuss den Behörden Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik, um den Gebrauch der Sprache im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen.

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
				bedarf, da der Vertrag un- mittelbar anwendbar ist. Sie sehen keinen Bedarf für eine Strukturpolitik.		
	Hamburg	✘	✘	Die Behörden vertreten den Standpunkt, dass keine pro- aktiven Maßnahmen nötig sein; es wurden keine nie- derdeutschen Schriftstücke eingereicht, somit bestehe kein Interesse.		Die Behörden sind dazu ver- pflichtet, einen proaktiven, strukturierten Ansatz zu verfol- gen, um die Verpflichtung erfül- len zu können. Diese gehe über die passive Erlaubnis zum Einri- chen von Schriftstücken hinaus.
	Meck.-Vorp.	✘	✘	Die Behörden ziehen Nie- derdeutsch als mögliche Zweitsprache in Betracht.		s. Bremen und Hamburg
	Niedersachsen	✘	✘	Es wurden keine Maßnah- men ergriffen. Die Behör- den weisen darauf hin, dass die Charta unmittelbar gel- tendes Recht darstelle und keine weiteren Gesetze er- forderlich seien.	Auf Niederdeutsch ver- fasste Urkunden werden von Finanzämtern nicht als rechtsgültig aner- kannt. Ein Gesetzentwurf, der eine entsprechende Rechtsgrundlage sicher- stellen sollte, wurde ab- gelehnt. Patientenverfü- gungen wurden in zwei staatlichen Kliniken nicht akzeptiert.	Bereits im 4. Evaluationsbericht fordert der Sachverständigen- ausschuss die Behörden drin- gend auf sicherzustellen, dass auf Niederdeutsch abgefasste Urkunden rechtsgültig vorge- legt werden können. Er bleibt bei seiner vorherigen Schluss- forderung, dass die Verpflich- tung nicht erfüllt sei.
	S-H	f.e.	f.e.	Die Behörden weisen da- rauf hin, dass die Charta geltendes Recht darstelle und keine weiteren Verwal- tungsvorschriften erforder- lich seien.	Aus der Praxis liegen Bei- spiele dafür vor, dass Be- hörden niederdeutsche Schreiben nicht aner- kannt haben, so in einem Jobcenter.	Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die Be- hörden weitere Maßnahmen vorsehen sollten, wie die Auf- klärung der Verwaltungsbehör- den oder Sensibilisierungskam- pagnen innerhalb der Verwal- tungen um herauszufinden, welche Mitarbeiter Nieder- deutsch sprechen, um die Mög-

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
							lichkeit der rechtsgültigen Vorlage entsprechender Urkunden in der Praxis sicherzustellen.
b.	allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;						
c.	zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen .	Bremen	✗	Info	Die Behörden weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Charta keiner spezifischen Verwaltungsvorschriften bedarf, da der Vertrag unmittelbar anwendbar ist. Ermutigende Maßnahmen seien nicht erforderlich. Mitarbeiter der Verwaltung wurden aufgefordert, zu übersetzende Dokumente zu nennen.	Es fehlt an einer systematischen und strukturellen Förderung der Regionalsprache, entsprechend gibt es keine Hinweise auf diese Möglichkeit. In der Praxis unterbleibt die Verwendung des Niederdeutschen, auch wenn Mitarbeiter die Sprache beherrschen und Bürger die Verwendung des Niederdeutschen wünschen.	Auf Niederdeutsch abgefasste Schriftstücke liegen nicht vor. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Maßnahmen und ersucht die Behörden, konkrete Informationen über die praktische Umsetzung zur Verfügung zu stellen.
		Hamburg	✗	✗	Die Behörden sind auch angesichts der damit verbundenen Kosten der Meinung, proaktive Maßnahmen seien nicht erforderlich.		Die Bemühungen der Behörden müssen über das „Zulassen“ von Schriftstücken auf Niederdeutsch hinausgehen.
		Meck.-Vorp.	t.e.	t.e.	Es wurden keine Schriftstücke auf Niederdeutsch abgefasst.	Bürger und Verwaltungen werden über diese Möglichkeit nicht informiert. In zahlreichen Bereichen verpflichten Verordnungen oder Dienstanweisungen zum Gebrauch des Deutschen. Es bedarf dringend einer Änderung.	Die Verpflichtung ist weiterhin nur zum Teil erfüllt.
		Niedersachsen	✗	✗	Die Behörden weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Charta keiner spe-	In der Praxis ist diese Regelung den Behörden nicht bekannt, so dass eine Umsetzung nicht	Die Bemühungen der Behörden müssen über das „Zulassen“ von Schriftstücken auf Niederdeutsch hinausgehen. Dem

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
				zifischen Verwaltungsvorschriften bedarf, da der Vertrag unmittelbar anwendbar ist. Verwaltungsbehörden ist es gestattet, Schriftstücke auf Niederdeutsch abzufassen.	stattfindet. Behördenmitarbeiter erhalten ausdrücklich die Weisung, nur auf Deutsch zu schreiben (z.B. beim Ministerium für Inneres und Sport bezüglich eines Bescheides des Landkreises Oldenburg); in vielen Bereichen fordern Dienstweisungen oder Verordnungen anderer Art die Verwendung der deutschen Sprache.	Sachverständigenausschuss sind keine auf Niederdeutsch verfassten Schriftstücke bekannt.
	S-H	X	X	Die Behörden weisen darauf hin, dass es lediglich gestattet sein muss, Schriftstücke auf Niederdeutsch zu verfassen; weitere Maßnahmen seien nicht notwendig.	Bürger und Verwaltungen werden auf diese Möglichkeit nicht hingewiesen. Konkrete Nachfragen bei einzelnen Mitarbeitern (z.B. Jobcenter Pinneberg) werden unzutreffend mit der Verpflichtung zum Gebrauch der deutschen Sprache beantwortet.	Die Bemühungen der Behörden müssen über das „Zulassen“ von Schriftstücken auf Niederdeutsch hinausgehen. Es müssen proaktive Maßnahmen ergriffen werden.
2.	In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden , in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:					

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.	Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat	
a. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde ;	Bremen	✗	Info	Die Mitarbeiter einer Behörde wurden ermutigt, Niederdeutsch im Umgang mit Antragstellern und untereinander zu verwenden.	Bürger und Verwaltung erhalten keine Hinweise darauf, dass diese Möglichkeit besteht. Selbst der aktive Gebrauch von Niederdeutsch wird nicht erwidert; Maßgabe ist: jeder muss Deutsch sprechen.	Es liegen keine Informationen über den Gebrauch von Niederdeutsch innerhalb der örtlichen Behörden vor. Konkrete Informationen mögen zur Verfügung gestellt werden.
	Hamburg	t.e.	t.e.	Die Behörden sind, auch aus Kostengründen, der Meinung, dass keine proaktiven Maßnahmen ergriffen werden müssten.		Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, den Gebrauch der Sprache in Behörden zu fördern.
	Meck.-Vorp.	✓	n.ü.			
	Niedersachsen	t.e.	t.e.	Niederdeutsch wird in einigen kommunalen Behörden verwendet (Wenn Niederdeutsch sprechende Beschäftigte vorhanden sind).	Es gibt keine Rechtsvorschrift, die den schriftlichen Gebrauch der Sprache durch regionale oder kommunale Behörden gestattet – entsprechend gilt sie als verboten. Selbst der aktive Gebrauch von Niederdeutsch wird nicht erwidert. Die Praxis in den Rathäusern, insbesondere in Ostfriesland, beruht auf Eigeninitiative und wird gegenüber Landesbehörden unkenntlich gemacht, indem intern nur Deutsch verkehrt wird.	Es sind keine Entwicklungen erkennbar.
	S-H	✓	n.ü.		s. Bremen und Hamburg In der Praxis „verstecken“ Behördenmitarbeiter ihr Platt, indem sie zwar niederdeutsch sprechen, aber deutsch schreiben;	

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat	
					das gilt auch für mündlich vorgebrachte Anträge, so dass diese Verpflichtung nicht umgesetzt wird.		
b.	die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;	Bremen	✘	Info	Die Mitarbeiter einer Behörde wurden ermutigt, Niederdeutsch im Umgang mit Antragstellern und untereinander zu verwenden. Die Behörden weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Charta keiner spezifischen Verwaltungsvorschriften bedarf, da der Vertrag unmittelbar anwendbar ist. Proaktive Maßnahmen seien nicht erforderlich.	Bürger und Verwaltung erhalten keine Hinweise darauf, dass die Regionalsprache genutzt werden kann. Bürger und Mitarbeiter werden mit dem Hinweis auf Deutsch als Amtssprache von einer Verwendung des Niederdeutschen abgehalten.	Der Sachverständigenausschuss erbittet konkrete Informationen über die praktische Umsetzung der Verpflichtung
		Hamburg	✘	t.e.	In einzelnen Abteilungen ist es möglich, mündliche oder schriftliche Anträge auf Niederdeutsch zu stellen. Für eine Beurkundung bedarf es einer Übersetzung in die hochdeutsche Sprache. Die Behörden sind auch angesichts der damit verbundenen Kosten der Meinung, dass keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen.		Da es zumindest eine mündliche Kommunikation auf Niederdeutsch zu geben scheint, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt.
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.		s. Bremen. Auf Niederdeutsch verfasste Anträge werden zurückgewiesen oder allenfalls als mündliche ge-	

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat	
					wertet, die dann ein Mitarbeiter erneut auf Deutsch abfasst.		
	Niedersachsen	t.e.	t.e.	Da die Charta den Status eines Gesetzes hat, ist sie für alle Behörden verbindlich. Den Behörden ist bekannt, dass sie den Gebrauch der Sprache bei Verwaltungsvorgängen ermöglichen müssen. Kommunalverwaltungen verfügen über Beschäftigte, die Niederdeutsch sprechen.	Nur in Ostfriesland wird auf kommunaler Ebene z.T. durch Aufkleber auf die Möglichkeit hingewiesen, Anträge auf Niederdeutsch zu stellen. Allerdings sind Fälle bekannt, dass auf Niederdeutsch abgefasste Urkunden (z.B. standesamtliche Anmeldung eines Kindes) nicht rechtsgültig vorgelegt werden dürfen. Schriftliche Anträge sind nicht möglich, auch nicht zu Hochzeiten. Nur die mündlichen Absprachen sind teilweise auf Niederdeutsch möglich.	Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.	
	S-H	t.e.	t.e.	Die Behörden weisen darauf hin, dass sie lediglich ermöglichen bräuchten, dass Anträge auf Niederdeutsch gestellt werden können. Sie sind nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sprecher dazu zu ermutigen.	Bürger und Verwaltung erhalten keine Hinweise darauf, dass die Regionalsprache genutzt werden kann. Bürger und Mitarbeiter werden mit dem Hinweis auf Deutsch als Amtssprache vom Niederdeutschen abgehalten.	Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die Verpflichtung nicht auf ein bloßes „Ermöglichen“ beschränkt ist, sondern dass von den Behörden verlangt wird, die Sprecher zu ermutigen.	
	<i>Brandenburg</i>				s. Bremen.		
c.	die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;	Bremen	✗	✗	Die Mitarbeiter einer Behörden wurden ermutigt, Publikationen und Schriftstücke vorzuschlagen, die	Mit Hinweis auf Deutsch als Amtssprache wird jede Veröffentlichung unterbunden.	Es liegen keine Informationen über offizielle niederdeutsche Schriftstücke vor. Der Sachverständigenausschuss bittet, Beispiele zur Verfügung zu stellen.

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat	
					auf Niederdeutsch veröffentlicht werden sollen.	Er betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.	
		Niedersachsen	t.e.	✗	Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen können Landesbehörden keine Vorgaben zum Gebrauch der Sprache in der Kommunalverwaltung machen. Die Charta sei auch dort als Gesetz verbindlich.	Es wurden keine amtlichen Schriftstücke auf Niederdeutsch übersetzt, u.a. mit dem Hinweis darauf, dass jeder Niederdeutsche auch Deutsch beherrsche und daher keine Notwendigkeit zur Verwendung des Niederdeutschen bestünde.	Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, die Veröffentlichung von amtlichen Dokumenten auf Niederdeutsch durch regionale und kommunale Gebietskörperschaften zu fördern.
d.	die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;	Bremen	✗	✗	s. Art. 10, 2 c	s. Art. 10, 2 c	s. Art. 10, 2 c
		Niedersachsen	t.e.	✗	s. Art. 10, 2 c	s. Art. 10, 2 c	s. Art. 10, 2 c
		Bremen	n.ü.	n.ü.		Bürger und Verwaltung erhalten keine Hinweise auf diese Verpflichtung; also gibt es auch keine Umsetzungspraxis.	
		Hamburg	n.ü.	n.ü.			
e.	den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen , ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;	Niedersachsen	t.e.	t.e.	Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen können Landesbehörden keine Vorgaben zum Gebrauch der Sprache in der Kommunalverwaltung gemacht. Die Charta sei auch dort als Gesetz verbindlich.	s. Bremen und Hamburg. Unter Hinweis auf eine vermeintliche Diskriminierung von Aussiedlern wird Niederdeutsch sogar aktiv zurückgewiesen. Bürger dürfen nicht fragen bzw. Ratsmitglieder müssen „fürs Protokoll“ Bemerkungen auf Deutsch wiederholen, so dass Niederdeutschsprecher ausdrückliche diskriminiert werden.	Es liegen keine Informationen über die praktische Umsetzung vor, oder über Maßnahmen der Behörden, um den Gebrauch der Sprache in Debatten der regionalen Ratsversammlungen anzuregen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung weiter als nur zum Teil erfüllt.
		Bremen	n.ü.	n.ü.			

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
		4.	5.			
f.	den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen , ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;	Hamburg	n.ü.	n.ü.		Bürger und Verwaltung erhalten keine Hinweise auf diese Verpflichtung. Unter Hinweis auf eine vermeintliche Diskriminierung von Aussiedlern wird Niederdeutsch sogar aktiv zurückgewiesen. Im Rat wird nur Niederdeutsch gesprochen, wenn keine Beschlüsse gefasst werden. Die Kommunalaufsicht verweist stets auf Deutsch.
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.		
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.		
		S-H	n.ü.	n.ü.		
g.	den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).					
3.	In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:					
a.	sicherzustellen, dass die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder					
b.	zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder					
c.	zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.	<i>Brandenburg</i>				Bürger und Verwaltung erhalten keine Hinweise auf diese Verpflichtung.

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat	
		4.	5.				
4.	Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:						
a.	Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;	Niedersachsen	n.ü.	n.ü.		Bürger und Verwaltung erhalten keine Hinweise, obwohl es Dolmetscher gibt und die Landschaften sowie das Institut für niederdeutsche Sprache mit diesen Diensten werben.	
b.	Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;						
c.	nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes , die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden , in dem diese Sprache gebraucht wird.	Hamburg	×	×	Den Behörden ist kein Fall bekannt, in dem Angehörige einen solchen Wunsch geäußert hätten.	Bürger und Verwaltung erhalten keine Hinweise auf diese Verpflichtung. In Niedersachsen kann sich ein Niederdeutschsprecher nicht mit oder in der Regionalsprache bewerben oder nur auf die Sprachkenntnis hinweisen, weil sie nicht in den entsprechenden Formulare vorgesehen ist.	Dem Sachverständigenausschuss sind keine Maßnahmen bekannt, die ergriffen wurden, um Beschäftigte des öffentlichen Dienstes über die Möglichkeiten zu informieren.
		Meck.-Vorp.	✓	Info			s. Hamburg. Der Sachverständigenausschuss erbittet entsprechende Informationen
		Niedersachsen	✓	n.ü.			
		S-H	×	×			s. Hamburg. Laut Behörden können Niederdeutschkenntnisse nur ein Auswahlkriterium für Stellen sein, wenn diese absolut erforderlich seien.
5.	Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.						

Artikel 11 – Medien

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
		4.	5.			
1.	Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:					
a.	soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:					
a.i.	die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder					
a.ii.	zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder					
a.iii.	angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;					
b.i.	zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder					
b.ii.	zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;	Bremen	n.ü.	n.ü.	Der NDR-Staatsvertrag enthält keine Regelungen über Sendungen in der Regionalsprache; Gleiches gilt für die Zulassungen	
		Hamburg	n.ü.	n.ü.		
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.		
		Niedersachsen	✓	n.ü.		

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
		S-H	✓	n.ü.		der Privatsender. Es fehlt an staatlichen Anreizen. Einzelne Sendeplätze in den Regionalprogrammen des NDR, bei Radio Bremen und im Nordwestradio sind strukturell nicht abgesichert.	
		Brandenburg Sachs.-Anhalt				Der Anteil der niederdeutschen Beiträge in Brandenburg ist verschwindend gering, obwohl die Sprecher entsprechende Wünsche artikuliert haben.	
c.i.	zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder						
c.ii.	zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;	Bremen	✗	t.e.	Die Behörden halten an ihrer Meinung zur Unabhängigkeit der Medien fest. Allerdings wurde das Mediengesetz geändert, Sendeanstalten sind nun verpflichtet, einen angemessenen Anteil von Sendungen auf Niederdeutsch anzubieten. Es existieren diverse Angebote.	Die Sprecher loben die Änderung der Rechtsvorschriften. Allerdings fehlt ein strukturierter Ansatz, der sich auf die Praxis auswirken würde; faktisch sind niederdeutsche Sendungen nur unregelmäßig zu sehen.	Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung niederdeutscher Sendungen zu erleichtern.
		Hamburg	✗	✓	Der öffentlich-rechtliche Sender NDR sendet regelmäßig diverse niederdeutsche Sendungen, die auch online zur Verfügung stehen.	Der NDR-Staatsvertrag enthält keine Regelungen über Sendungen in der Regionalsprache; Gleiches gilt für die Zulassungen der Privatsender. Vertreter der Regionalsprache sind nicht im Rundfunkrat	

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat	
		4.	5.				
					vertreten, obwohl etwa ein Fünftel der Bevölkerung die Sprache beherrscht. Es fehlt an Anreizen. Von einem strukturell abgesicherten, regelmäßigen und verlässlichen Angebot kann keine Rede sein.		
		Meck.-Vorp.	t.e.	t.e.	Private Rundfunkanstalten bieten keine Sendungen auf Niederdeutsch an, der öffentlich-rechtliche NDR sowie der Offene Kanal eine gewisse Anzahl.	Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden auf, die Ausstrahlung niederdeutscher Sendungen durch private Rundfunkanstalten zu fördern.	
		Niedersachsen	t.e.	✓	Das niedersächsische Mediengesetz wurde geändert. Sender sind nun verpflichtet, Regional- und Minderheitensprachen angemessen zu berücksichtigen. Der NDR hat ein regelmäßiges Angebot an verschiedenen Programmen.	Einzelne Sendungen entspringen eher dem Zufallsprinzip als einer sprachbezogenen Sendeplanung.	
		S-H	t.e.	✓	Sowohl der NDR als auch der Offene Kanal bieten regelmäßig verschiedene niederdeutsche Programme an.		
		<i>Brandenburg Sachs.-Anhalt</i>					
d.	zur Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken in	Bremen	✗	Info	Es werden Beispiele für niederdeutsche Sendungen im öffentlich-rechtlichen Sender Radio Bremen, einem privaten Rundfunksender	Hinweise auf diese Verpflichtung gibt es nicht. Dringend erforderlich ist ein proaktives Werben für Hör- und Filmwerke in der Regionalsprache.	Im Rahmen der Verpflichtung müssen die Behörden audio- und audiovisuelle Produktionen konkret unterstützen. Das Land möge entsprechende Informationen liefern.

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat	
den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;				sowie dem Bürgerrundfunk genannt.			
	Hamburg	✗	✗	Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein lässt audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch keine spezielle Förderung zukommen. Es gelten die gleichen Kriterien wie für alle anderen Werke.			Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion und Verbreitung audio- und audiovisueller Werke zu erleichtern. Er erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.
	Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.				
	Niedersachsen	t.e.	✓	Im Jahr 2012 hat die nordmedia fonds GmbH einen NDR-Dokumentarfilm finanziert.			Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.
	S-H	✗	✗	Bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein sind keine Anträge zu Werken auf Niederdeutsch eingegangen.			Die Verpflichtung verlangt konkrete Fördermaßnahmen. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, zur Produktion entsprechender Werke zu ermutigen. Er erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.
	<i>Brandenburg NRW</i>						
e.i.	zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder						
e.ii.	zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;	Bremen	✗	Info	Einzelne lokale Zeitungen veröffentlichen mehr oder weniger regelmäßig Artikel auf Niederdeutsch, allerdings wird nur ein kleines Spektrum	Der Sachverständigenausschuss erbittet Informationen zu der Menge und der Regelmäßigkeit niederdeutscher Artikel in der lokalen Presse sowie über Maßnahmen zur Förderung der Veröffentlichung.	
		Hamburg	n.ü.	n.ü.			

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
		Meck.-Vorp.	Info	n.ü.		journalistischer Textsorten bedient. Staatliche Anreize fehlen.	
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.			
		S-H	n.ü.	n.ü.			
		<i>Brandenburg Sachs.-Anhalt</i>				Einzelne lokale Zeitungen in Brandenburg veröffentlichen regelmäßig Artikel zu niederdeutschen Themen. Die Bereitschaft, Artikel auf Niederdeutsch zu veröffentlichen, fällt niedriger aus.	
f.i.	die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder						
		Bremen	n.ü.	n.ü.		Es fehlt an entsprechenden Hinweisen an Künstler. Staatliche Anreize existieren nicht, so dass Bewerbungen ausbleiben. Es gibt keine entsprechende Förderung; in Niedersachsen nicht einmal auf konkrete Nachfrage.	
		Hamburg	f.e.	f.e.	Audio- und audiovisuelle Werke auf Niederdeutsch sind nach den allgemeinen Kriterien der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein förderfähig, wenn sie den Qualitäts- und Inhaltskriterien entsprechen.		Konkrete Informationen über audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch liegen nicht vor. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin nur als formal erfüllt.
f.ii.	die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;	Meck.-Vorp.	Info	f.e.	Im Rahmen der allgemeinen Förderregeln wurden keine Anträge für audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache gestellt.		Die Maßnahmen finanzieller Hilfen müssen so gestaltet sein, dass sie für die Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen in Frage kommen. Die Vertreter der Sprachgruppen müssen über die Möglichkeiten informiert werden. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung nur als formal erfüllt.
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.			

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
		S-H	f.e.	f.e.	s. Hamburg		s. Hamburg
		Brandenburg					
g.	die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.	Bremen	t.e.	✗	Die meisten Journalisten werden von privaten Schulen ausgebildet; die Behörden haben keinen Einfluss auf Unterrichtsinhalte. Journalistik-Studierende der staatlichen Universitäten können das allgemeine Niederdeutschangebot der Universität Bremen nutzen.	Nur durch qualitativ hochwertige und professionell aufbereitete Inhalte lässt sich ein positives Image des Niederdeutschen vermitteln. Unverzichtbar sind gut ausgebildete Journalisten, die über einen souveränen Umgang mit der niederdeutschen Sprache und Kultur verfügen. Die bestehenden Strukturen wirken sich kaum auf die Praxis aus. Die Behörden sind dringend aufgefordert, nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen.	Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, die Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern, die Niederdeutsch verwenden, zu unterstützen.
		Hamburg	✗	t.e.	Die Universität Hamburg bietet im Rahmen des Journalistik-Studiums keine spezielle Ausbildung für Medien an, die Niederdeutsch verwenden. Studierende haben die Möglichkeit, an Niederdeutschkursen teilzunehmen sowie das fakultätsübergreifende Wahlfach zu belegen. Beim NDR sind Volontariate möglich.		Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er ermutigt die Behörden, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern, die Niederdeutsch verwenden, zu unterstützen.
2.	Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern	Bremen	n.ü.	n.ü.		Maßnahmen der Länder sind nicht zu verzeichnen. Es gibt keinerlei Informationen über existierende ausländische Sender, etwa über die Angebote in Niedersächsisch in den Regionen der östlichen Niederlande. Ebenso fehlt es an Informationen über	
		Hamburg	n.ü.	n.ü.			
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.			
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.			
		S-H	n.ü.	n.ü.			
		Brandenburg NRW Sachs.-Anhalt					

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
<p>in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten.</p>					<p>Hörfunk- und Fernsehsendungen in plautdietscher Sprache.</p>	

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
		4.	5.			
3.	Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.					

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
		4.	5.			
1.	In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:					
a.	Bremen	n.ü.	n.ü.		Es fehlt an jeglicher staatlicher Initiative. In Einzelfällen wird Niederdeutsch	
	Hamburg	n.ü.	n.ü.			
	Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.			

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat	
		4.	5.				
	zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;	Niedersachsen	n.ü.	n.ü.		als Darstellungsgegenstand aktiv zurückgewiesen, etwa vom Goethe-Institut. Selbst die Stiftung Lesen berücksichtigt Niederdeutsch nicht. Zumindest die bestehenden Förderprogramme für die Ausstattung von Bibliotheken sollten auch niederdeutsche Werke berücksichtigen.	
		S-H	n.ü.	n.ü.			
		<i>Brandenburg NRW Sachs.-Anhalt</i>					
b.	die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;	Bremen	n.ü.	n.ü.		Eine sprachbezogene Förderung findet in diesen Bereichen nicht statt. Eine Ausbildung zum Übersetzer ist an keiner Stelle installiert.	
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.			
		Niedersachsen	✗	✗	Der Staatenbericht enthält keine Informationen zu dieser Verpflichtung.		Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.
		S-H	t.e.	✓	Der Bühnenbund und der Amateurtheaterbund bekommen Mittel aus dem Landeshaushalt zur Unterstützung der angehörnden Theater bei Produktion und Übersetzung niederdeutscher Stücke.		Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt. Er weist darauf hin, dass ein breites Angebot an auf Niederdeutsch übersetzten Stücken sowie von Nieder- auf Hochdeutsch übertragenen Stücken notwendig sei. Er ermutigt die Behörden, Übersetzung, Synchronisation etc. zu unterstützen.
c.	in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf	Bremen	t.e.	t.e.	Der Staatenbericht verweist auf die tägliche Übersetzung der Nachrichten sowie des Wetterberichts bei Radio Bremen.	Die Ausführungen der Länder behandeln nicht den Zugang zu Werken in anderen Sprachen. Grundsätzlich ist dabei auch nach dem staatlichen Anteil zu fragen.	Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung nur zum Teil als erfüllt. Er ermutigt die Behörden, den Zugang zu weiteren Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind.

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
		4.	5.			
dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;	Meck.-Vorp.	f.e.	f.e.	Grundsätzlich ist eine Finanzierung von Übersetzung, Synchronisation etc. im bestehenden Rechtsrahmen möglich. Es wurden allerdings keine entsprechenden Anträge gestellt.	Es mangelt an einer systematischen und strukturellen Förderung der Regionalsprache. In einigen Fällen wäre schon der Hinweis hilfreich, dass niederdeutsche Werke unter „deutsch“ gefördert werden könnten.	Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als formal erfüllt. Er ermutigt die Behörden, bei der Förderung einen proaktiven Ansatz zu verfolgen.
	Niedersachsen	t.e.	✓	Es wurden viele Theaterstücke übersetzt. Die Behörden unterstützen den Niederdeutschen Bühnenbund finanziell sowie den Musikwettbewerb Plattsounds und stellten Mittel für die Übersetzung eines Audio-guides des staatlichen Museums in Hannover zur Verfügung.		Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.
	S-H	t.e.	✓	siehe Art. 12, 1 b		siehe Art. 12, 1 b
d. sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;	Bremen	✗	✓	Im Oktober 2012 wurde ein Beirat Platt beim Präsidenten der Bürgerschaft eingerichtet, der einen Informationsaustausch zwischen Politikern und Vertretern der Plattsprecher gewährleistet sowie deren Teilhabe an allen kulturellen Angelegenheiten sichert.	Vertreter des Niederdeutschen sind an keiner Stelle in entsprechenden Gremien vertreten. Allerdings haben sich Erfolg versprechende niederdeutsche Kultureinrichtungen etabliert. Die Praxis ist geprägt von Einsprachigkeit und Ausgrenzung des Niederdeutschen, wenn etwa in Niedersachsen mit Blick auf ein „Bibliotheks-Einführungsprogramm“ für Kinder Niederdeutsch aktiv abgelehnt wurde.	Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.
	Hamburg	✗	t.e.	Die Behörden unterstützen das Ohnsorg-Theater sowie verschiedene andere Theaterprojekte auf Platt.		Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er weist darauf hin, dass in anderen Kulturbereichen eine gezielte Kulturpolitik zur Förderung des Niederdeutschen fehle.

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.		Gesonderte sprachbezogene Förderungen existieren nicht. So erhält das Ohnsorg-Theater in Hamburg nicht mehr Zuschüsse als andere Privattheater.	
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.			
		S-H	n.ü.	n.ü.			
		<i>NRW</i>					
e.	Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;	Bremen	n.ü.	n.ü.		Es gibt in den Landesministerien keine entsprechende Personalplanung; Regelungen für Gremien sind nicht vorgesehen.	
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.			
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.			
		<i>NRW</i>					
f.	zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;	Bremen	✗	✓	Die Behörden setzen die Verpflichtung um, indem sie das Institut für niederdeutsche Sprache unterstützen.	Das Institut für niederdeutsche Sprache ist als Dachorganisation für alle Bundesländer zuständig, in denen Niederdeutsch gesprochen wird. Als überregionale Institution fällt die Planung kultureller Tätigkeiten in einem Land nicht in den Zuständigkeitsbereich.	In Hinblick auf den Beirat Niederdeutsch sieht der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.
		Hamburg	✗	Info	Behörden und Niederdeutschsprecher stehen in regelmäßigem Kontakt, um sich über kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen auszutauschen.	Der informelle Austausch ist zu begrüßen - eine unmittelbare Mitwirkung ist allerdings nicht institutionalisiert.	Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden um genauere Informationen.

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat	
		4.	5.				
		Meck.-Vorp.	n.ü.	ohne Er- geb- nis		Da das Land die vorhan- denen Strukturen zerstört hat, fehlen der Sprecher- gruppe Hinweise auf ent- sprechend eingesetzte Kapazitäten.	Die beiden Dachorganisationen „Landesheimatbund“ und „Kul- turbund“ erhalten keine finan- zielle Unterstützung mehr durch die Behörden und muss- ten Insolvenz anmelden. Neue Organisationen wurden noch nicht gegründet. So ist den Ver- tretern der Sprechergruppe keine Mitwirkung möglich. Der Sachverständigenausschuss zieht noch keine Schlussfolge- rung und wird sich im nächsten Monitoring-Durchgang wieder mit dem Thema befassen.
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.		Eine strukturierte Förde- rung der Regionalsprache ist nicht erkennbar, inso- fern erfolgt auch keine Personalförderung. Bei vorhandenen Stellen gibt es keine entsprechenden Personalregelungen und auch kein Personal.	
		S-H	n.ü.	n.ü.			
		<i>Brandenburg NRW Sachs.-Anhalt</i>					
g.	zur Schaffung eines oder mehrerer Gre- mien, die für die Sammlung, Aufbewah- rung und Aufführung oder Veröffentli- chung von in den Regional- oder Min- derheitensprachen geschaffenen Wer- ken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;	Bremen	n.ü.	n.ü.		Ein entsprechendes Gre- mium existiert nicht; mit der Sammlung und Auf- bewahrung regional- sprachlicher Werke ist das Institut für nieder- deutsche Sprache be- traut. Der Etat ist so ge- ring, dass er kaum für die Anschaffung der Neuer- scheinungen hinreicht.	
		Hamburg	n.ü.	n.ü.			
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.			
		S-H	n.ü.	n.ü.			
		<i>Brandenburg NRW Sachs.-Anhalt</i>					
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.			

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat	
		4.	5.				
h.	wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.	<i>NRW</i> <i>Sachs.-Anhalt</i>				Ein solcher Dienst ist an keiner Stelle eingerichtet. Entsprechende Dienstleistungen nimmt z.T. das Institut für niederdeutsche Sprache wahr.	
2.	In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.	Niedersachsen	n.ü.	n.ü.		Die gesamte Fläche Niedersachsens zählt zum niederdeutschen Sprachgebiet. Insofern ergeben sich aus dieser Verpflichtung keinerlei Konsequenzen.	
3.	Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.	Bremen	×	×	Die Deutsche Welle bietet auf der Homepage Informationen über Niederdeutsch an. Weder das Auswärtige Amt noch das Goethe-Institut ergreifen Maßnahmen zur Förderung der Sprache und Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten dies nicht für erforderlich.	Es fehlt an jeglicher staatlicher Initiative. Niederdeutsch wird vielmehr aktiv zurückgewiesen, etwa bei Darstellungen über das Goethe-Institut oder bei der Außendarstellung der Deutschen Welle.	Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er betont, dass die Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die niederdeutsche Sprache und Kultur bei der Darstellung des kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Insti-
		Hamburg	×	×			
		Meck.-Vorp.	×	×			
		Niedersachsen	×	×			
		S-H	×	×			

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
						tut die vom BMI herausgegebene Informationsbroschüre verteilen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
1.	In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:					
a.	aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt ;	Bremen	n.ü.	n.ü.		Niederdeutsch ist nicht als Sprache akzeptiert; Gegenstände dürfen nicht in dieser Sprache benannt werden, wenn sie geschützt werden sollen.
		Hamburg	n.ü.	n.ü.		
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.		
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.		
		S-H	n.ü.	n.ü.		
		<i>NRW</i>				Im Arbeitsschutz wird Niederdeutsch nicht akzeptiert; auch wenn alle Beteiligten Niederdeutsch sprechen, darf nur Hochdeutsch verwendet werden.
b.	die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;					
c.		Bremen	n.ü.	n.ü.		Es fehlt an staatlichen Maßnahmen, obwohl Normierungsvorgaben
		Hamburg	n.ü.	n.ü.		
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.		

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat	
		4.	5.				
	Praktiken entgegenzutreten , die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;	Niedersachsen	n.ü.	n.ü.		Niederdeutsch faktisch in fast allen Beschilderungen behindern. Oft werden sogar Eigeninitiativen verhindert, wenn etwa niederdeutsche Fortbildungen oder Ansprachen im pflegerischen Bereich nicht zugelassen werden oder nicht als Sprachbildung anerkannt werden.	
		S-H	n.ü.	n.ü.			
		<i>NRW</i>					
d.	den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.	Hamburg	✗	✓	2012 startete der Hamburger Verkehrsverbund eine Werbeaktion in niederdeutscher Sprache.	Es fehlt an staatlichen Anreizen oder Angeboten, mehrsprachige Angaben vorzunehmen, etwa bei Automaten.	Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, mit ähnlichen Initiativen fortzufahren.
		Meck.-Vorp.	n.ü.	n.ü.			
		Niedersachsen	n.ü.	n.ü.			
		S-H	✗	✗	Die Behörden verfügen nur über begrenzte Möglichkeiten, in soziale und wirtschaftliche Tätigkeiten einzugreifen.		Dem Sachverständigenausschuss sind keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um den Gebrauch der Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu fördern. Er erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.
		<i>NRW</i>					
2.	In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:						
a.	in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind,						

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
	den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;						
b.	in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;						
c.	sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln ;	<p>Bremen</p> <p>Hamburg</p> <p>Meck.-Vorp.</p> <p>S-H</p>	<p>t.e.</p> <p>t.e.</p> <p>t.e.</p> <p>t.e.</p> <p>×</p> <p>×</p>	<p>t.e.</p> <p>t.e.</p> <p>t.e.</p> <p>×</p> <p>×</p>	<p>Dem Bericht zufolge beschäftigen viele soziale Einrichtungen Mitarbeiter, die Niederdeutsch sprechen. Die Behörden könnten den sozialen Einrichtungen aber keine Vorschriften machen, welches Personal sie einzustellen haben, da diese sich meist in privater Trägerschaft befänden.</p> <p>Es wurden keine strukturellen Maßnahmen ergriffen; Niederdeutsch wird in sozialen Einrichtungen nur selten gebraucht.</p> <p>Der Bericht enthält diesbezüglich keine Informationen.</p> <p>Die Behörden erklären, dass sie in diesem Bereich lediglich über begrenzte Möglichkeiten verfügen, ihre Anstrengungen zur</p>	<p>Es fehlt an einer staatlichen Anerkennung von Niederdeutsch als Sprache im Sinne der Erwachsenenbildungsregelungen und der steuerlichen Anerkennung, was einer faktischen Behinderung dieser Sprache gleichkommt. Das Bundesgesetz lässt Niederdeutsch in der Pflege zwar zu, die gesetzlichen Grundlagen in den Ländern reichen allerdings für eine reibungslose Praxis nicht aus.</p>	<p>Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass strukturelle Maßnahmen erforderlich seien, um ein systematisches Vorgehen zu gewährleisten. Dies könnten Regelungen über erforderliche Qualifikationen sein, oder Anreize zur Verbesserung der Sprachkenntnisse beim Personal.</p>

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
					Stärkung der Sprache in sozialen Einrichtungen aber fortsetzen würden.		
d.	durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;						
e.	dafür zu sorgen, dass Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.						

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Artikel		Verpflichtung im Bundesland	Staatenbericht 4. 5.		Land	Sprechergruppe	Sachverständigenausschuss Europarat
	Die Vertragsparteien verpflichten sich:						
a.	bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;	Niedersachsen	n.ü.	n.ü.		Es fehlt an jeglicher staatlicher Förderung oder Anerkennung tatsächlich auf privater Ebene durchgeführter Maßnahmen.	

Artikel	Verpflichtung im Bundesland	Staaten- bericht		Land	Sprechergruppe	Sachverständigen- ausschuss Europarat
		4.	5.			
b.	zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit , insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird.	Niedersachsen	n.ü.	n.ü.		Es gibt nicht einmal eine Abstimmung im Rahmen der Metropolregion Bremen-Oldenburg oder der Ems-Dollart-Region hinsichtlich der Regionalsprache, obwohl dies von niederländischer Seite mehrfach angeregt wurde.

Teil IV – Anwendung der Charta

Artikel 15 – Regelmäßige Berichte

1. Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.
2. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

Artikel 16 – Prüfung der Berichte

1. Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuss geprüft.

2. In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuss auf Fragen aufmerksam machen, die sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuss diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.
3. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuss einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigelegt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.
4. Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.
5. Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Artikel 17 – Sachverständigenausschuss

1. Der Sachverständigenausschuss besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfassten Angelegenheiten ausgewählt wird.
1. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.
2. Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Teil V – Schlussbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

2. Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.
3. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

1. Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.

2. Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

1. Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20;
- d. jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta.

**20 Jahre Zeichnung der Europäischen Charta der
Regional- oder Minderheitensprachen
Beschluss des Bundestages vom 26. 11. 2012**

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

1. den aktiven Beitrag der Bundesregierung bei der Umsetzung der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auf Bundesebene in den vergangenen 13 Jahren, der sich auch in den bisher vier vorgelegten Staatenberichten widerspiegelt;
2. die 2002 erfolgte Ernennung eines Beauftragten der Bundesregierung für Ausiedlerfragen und nationale Minderheiten, die eine vernünftige Koordinierung einer minderheitenrelevanten Politik – zu der auch die Sicherung und Förderung der Regional- und Minderheitensprachen gehören – gewährleistet;
3. die Schaffung der beratenden Ausschüsse für Fragen der dänischen, sorbischen und friesischen Minderheit und der niederdeutschen Sprachengruppe beim Bundesministerium des Innern;
4. die Gründung eines Minderheitensekretariats in Berlin, welches den Informationsaustausch zwischen Bundestag, Bundesregierung und den nationalen Minderheiten in Deutschland fördert, die Ausschüsse, Arbeitskreise, Mitglieder des Bundestages, die Bundesregierung sowie die Öffentlichkeit über minderheitenrelevante Themen und Entwicklungen auf Bundesebene informiert und die Abstimmung zwischen den nationalen Minderheiten und deren Stellungnahmen an nationale und internationale Organisationen koordiniert;
5. das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. finanzierte Großprojekt „Sprachvariationen in Norddeutschland“;
6. die Unterstützung und wissenschaftliche Begleitung der Repräsentanten der Regional- und Minderheitensprachen durch das deutsch-dänisch-europäisch ausgerichtete Europäische Zentrum für Minderheitenfragen in Flensburg, das zu 50 Prozent vom Königreich Dänemark und zur weiteren Hälfte von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig- Holstein getragen wird, aber auch durch die in der Fördestadt Flensburg beheimatete FUEV, Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen, durch die Dachverbände der nationalen Minderheiten und der Sprachgruppe, Nordfriisk Instituut, das Sorbische Institut e. V. sowie das Institut für niederdeutsche Sprache;
7. die Aktivitäten des Rates für sorbische Angelegenheiten im Freistaat Sachsen und des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten in Brandenburg.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Länder – jeweils im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten – auf,

1. den nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland einmal pro Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Regional- und Minderheitensprachen vorzulegen;
2. den vierten wie auch die folgenden Kontrollberichte des Ministerkomitees des Europarates dem zuständigen Innenausschuss des Deutschen Bundestages zur Beratung vorzulegen;
3. in Zusammenarbeit mit den Gremien der Repräsentanten der Minderheiten- und der Regionalsprache in der Bundesrepublik Deutschland ein Gesamtkonzept zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen zu erstellen, in dem Ziele für bestimmte Gesellschaftsausschnitte festgelegt und Wege zu deren Erreichung skizziert werden;
4. zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die Minderheiten- und die Regionalsprachen als immaterielles Kulturerbe besonders zu schützen;
5. in einer mit den Ländern sowie den Repräsentanten der Regional- und Minderheitensprachen abgestimmten nationalen Sprachkonferenz dafür Sorge zu tragen, dass Sprachenschutz und Förderung nicht nur ein Thema der Minderheiten und Volksgruppen bleibt;
6. im Rahmen der eingegangenen Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachcharta dafür Sorge zu tragen, dass die Regional- und Minderheitensprachen mehr als bisher im Bereich von Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Verwaltung und Medien zur Geltung kommen;
7. die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates über die Anwendung der Charta durch Deutschland – entsprechend dem vierten Evaluierungsbericht des Sachverständigenausschusses aufzugreifen und umzusetzen;
8. Bildungskonzepte zum Erlernen von Regional- und Minderheitensprachen in der Bundesrepublik Deutschland mittelfristig und sprachspezifisch zu optimieren;
9. in Zusammenarbeit mit den sprach- und minderheitenpolitischen Gremien der einzelnen Gruppen Konzepte für die Sicherung der Zukunft von Regional- und Minderheitensprachen zu entwickeln;
10. sich für die deutsche Sprachpflege und Sprachbindung bei den deutschen Minderheiten Europas im Rahmen der Hilfenpolitik und Auswärtiger Kulturpolitik verstärkt einzusetzen.

Berlin, den 26. November 2012

Chartasprachen in Deutschland – gemeinsame Verantwortung

Der Schutz der Minderheitensprachen in Deutschland und der Regionalsprache Niederdeutsch ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Er steht in der Verantwortung aller am politischen Umsetzungsprozess der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Beteiligten. Dieses Grundsatzpapier setzt den Startpunkt für eine von Bund, Ländern, Minderheiten und Niederdeutsch-Sprechern gemeinsam zu entwickelnde sprachpolitische Ausrichtung für die Charta-Sprachen in Deutschland. In ihm spiegelt sich die gemeinsame Verantwortung wider. Die Charta-Sprachen in Deutschland sind: Nord- und Saterfriesisch, Nieder- und Obersorbisch, Dänisch, Romanes sowie die Regionalsprache Niederdeutsch.

Wir vertreten folgende **Grundsätze**:

- Wir erkennen die **Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt in Europa** an. Die Charta-Sprachen in Deutschland haben daran einen besonderen Anteil. Wir setzen uns für deren Erhalt, Schutz und Förderung ein.
- Alle Menschen haben das **Recht auf ihre eigene Sprache**. Es steht in unserer gemeinsamen Verantwortung, für das Recht auf Sprache einzustehen. Der Gebrauch der Minderheiten- und Regionalsprachen ist wesentliche Voraussetzung für die Bewahrung und Förderung der eigenen Identität.
- Sprachenpolitik ist eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**, für die auch die Mehrheitsbevölkerung in der Verantwortung steht. Wir setzen uns ein für eine breite Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Menschen für den Wert der Charta-Sprachen in Deutschland zu sensibilisieren.

Unter Berufung auf die von Deutschland am 5. November 1992 unterzeichnete und am 16. September 1998 ratifizierte Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und auf Grundlage der Drucksache 17 /11638 des Deutschen Bundestages vom 26.11.2012 verfolgen wir folgende **gemeinsame Ziele**:

1. Umfassende Sprachenpolitik

Grundlage ist eine abgestimmte Sprachenpolitik in Deutschland. Diese bezieht sich auf alle Charta-Sprachen in Deutschland. Sie wird erarbeitet vom Bund und den Ländern in Zusammenarbeit mit den Repräsentanten der

Minderheiten und der Regionalsprache. In ihr wird ein Rahmen für die Förderung dieser Sprachen festgelegt, der klar formulierte Zielsetzungen enthält, welche alle Lebensbereiche berücksichtigt und die Wege zur Umsetzung skizziert.

2. Sprachenspezifische Konzepte der Charta-Sprachen

Wir erarbeiten abgestimmte sprachenspezifische Konzepte für die Charta-Sprachen auf allen politischen Ebenen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Repräsentanten der Regional- und Minderheitensprachen. Dabei wird das Prinzip des lebenslangen Lernens beachtet.

3. Chancengleichheit

Sprachbildung in den Charta-Sprachen ist für alle verfügbar, zugänglich, akzeptabel und annehmbar, sofern dies auch mit den Wünschen und Vorstellungen der jeweiligen Sprachgruppe vereinbart ist.

4. Umsetzung der Sprachencharta

Durch länderübergreifende Zusammenarbeit erreichen wir eine effizientere Implementierung der Europäischen Sprachencharta. Ebenfalls überprüfen wir die Länderverpflichtungen zur Sprachencharta und schreiben diese fort.

5. Sensibilisierung und Aufklärung

Mit einer deutschlandweiten Sprachenkampagne werden wir die Mehrheitsbevölkerung für die Charta-Sprachen sowie die Mehrsprachigkeit und sprachliche Vielfalt in Europa sensibilisieren und aufklären. Hierzu zählt auch die Bekanntmachung der einschlägigen Gesetzestexte bis auf kommunale Ebene.

6. Mediale Präsenz der Charta-Sprachen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der Charta-Sprachen setzen wir uns gemeinsam ein für deren Präsenz in den Gremien und Programmen des öffentlichrechtlichen Rundfunks sowie den neuen Medien.

7. Solidarität

Wir erklären uns solidarisch mit den Minderheiten und Sprechern von Regionalsprachen in Europa. Insbesondere unterstützen wir die deutsche Sprachpflege und Sprachbindung bei den deutschen Minderheiten in Europa.